

# VEREINSSATZUNG

## Sport- und Freizeitclub Ottendorf e.V.

SFC Ottendorf e.V.

Sitz Ottendorf

### § 1 Zweck des Vereins

- ( 1 ) Der Verein hat den Zweck, den Sport zu fördern, insbesondere der Jugend sportliche Betätigung zu ermöglichen; die Aktivitäten zur Förderung der Dorfgemeinschaft zu unterstützen und Freizeitaktivitäten von Jugendlichen bis hin zu den Senioren zu fördern.
- ( 2 ) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt durch seine selbstlose Förderung des Sports und der Freizeitaktivitäten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Vorschriften der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- ( 3 ) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- ( 4 ) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Einrichtung und Betreuung von Sportsparten zur Durchführung eines regelmäßigen und geordneten Sportbetriebes
  - b) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
  - c) Jugendpflege und Seniorenbetreuung wie z.B. Einrichtung einer Natur- und Umweltschutzgruppe, eines Seniorentreffs, Ausrichtung kultureller Veranstaltungen
  - d) Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges

### § 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- ( 1 ) Der Verein führt den Namen "Sport- und Freizeitclub Ottendorf e.V." und hat seinen Sitz in Ottendorf.
- ( 2 ) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

- ( 1 ) Mitglied kann jeder werden.
- ( 2 ) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- ( 3 ) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

- ( 4 ) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder - sie nehmen an der Vereinsarbeit und/oder an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil -, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- ( 5 ) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- ( 6 ) Fördernde Mitglieder sind passive Mitglieder ohne Stimmrecht, die einen Beitrag nach eigenem Ermessen zahlen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- ( 1 ) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- ( 2 ) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- ( 3a ) Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
- ( 3b ) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrages.
- ( 4 ) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auslösung oder bei Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurückerhalten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- ( 1 ) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsvorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- ( 2 ) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
- ( 3 ) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- ( 4 ) Der Ausschluss erfolgt,
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens,
  - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- ( 5 ) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- ( 6 ) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- ( 7 ) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- ( 8 ) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

- ( 1 ) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, einen Jahresbeitrag und eventuell einen Spartenbeitrag, deren Höhe vom Vereinsausschuss festgesetzt werden. Die Höhe der Gebühren und Beiträge sind in der Finanzordnung festgehalten.
- ( 2 ) Der Beitrag ist anteilig zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- ( 3 ) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter den selben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.
- ( 4 ) Die Beiträge sind vierteljährlich bis spätestens zum 15.02./15.05./15.08. /15.11. des Jahres für das jeweilige Quartal zu entrichten.

- ( 5 ) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Finanzordnung

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung,
4. die Jugendversammlung.
5. die Schlichtungseinrichtung

## § 8 Der Vorstand

- ( 1 ) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Pressewart,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Sportwart,
- f) dem Jugendwart.

- ( 2 ) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren wie folgt gewählt:

- a), c) und e) in jedem geraden Jahr,  
b) und d) in jedem ungeraden Jahr.

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis einentsprechendes neues Mitglied gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

- ( 3 ) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

- ( 4 ) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

der erste Vorsitzende,  
der zweite Vorsitzende,  
der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- ( 5 ) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,- € belasten, sind sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein darüber hinaus belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses.  
Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals und der Führung der Geschäftsstelle, ebenso für die Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern.

- ( 6 ) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- ( 7 ) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- ( 8 ) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- ( 9 ) Der Sportbetrieb untersteht dem Sportwart.

## **§ 9 Der Vereinsausschuss**

- ( 1 ) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und jeweiligen Spartenleiter an.
- ( 2 ) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 5 Absätze 5 und § 6 Absatz 1, § 8 Absatz 5, § 10 Absätze 1 und 3 der Satzung, den Entwurf des Haushaltsplanes) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- ( 3 ) Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 8 Absatz 6 entsprechend.

## **§ 10 Die Sparten**

- ( 1 ) Für die im Verein betriebenen Sportarten und sonstigen Betätigungen bestehen Sparten (Abteilungen) oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
- ( 2 ) Die Sparten werden durch den Spartenleiter geführt. Die Spartenleiter sind volljährige Vereinsmitglieder, die auf die Dauer von zwei Jahren von den Mitgliedern der jeweiligen Sparte mit einfacher Mehrheit gewählt werden. § 13 Absatz 6 und § 8 Absatz 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- ( 3 ) Das Ausscheiden eines Spartenleiters ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Die Mitglieder der jeweiligen Sparte haben innerhalb von vier Wochen einen neuen Spartenleiter zu wählen und dem Vorstand zu benennen. Steht kein Spartenleiter zur Verfügung, ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Neuwahl.
- ( 4 ) Spartenversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Für die Einberufung der Spartenversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 Absatz 6 der Satzung entsprechend.
- ( 5 ) Der Spartenleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- ( 2 ) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail ohne elektronische Singnatur.
- ( 3 ) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- ( 4 ) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Versammlung aufzulösen. Für diesen Fall wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfinden kann, eingeladen. Diese zweite Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vereinsausschusses sein. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- ( 1 ) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
- ( 2 ) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- ( 3 ) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
- ( 4 ) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- ( 5 ) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- ( 6 ) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## § 14 Jugendgemeinschaft

- ( 1 ) Die Jugendgemeinschaft führt den Namen „Jugendgemeinschaft des SFC Ottendorf“. Mitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen sowie alle jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Vereins und der Jugendwart / die Jugendwartin.
- ( 2 ) Organe der Jugendgemeinschaft sind:
  - a) der Jugendvorstand,
  - b) die Jugendversammlung.
- ( 3 ) Der Jugendvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Jugendwart / Jugendwartin
  - b) und bis zu 6 weiteren Mitgliedern der Jugendgemeinschaft, Jugendteam genannt.
- ( 4 ) Zur Wahl des Jugendwartes / der Jugendwartin kann jedes Vereinsmitglied, das am 01.10. des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat, vorgeschlagen und gewählt werden. In das Jugendteam können alle Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (Stichtag 01.10. des laufenden Kalenderjahres) gewählt werden.
- ( 5 ) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendgemeinschaft. Sie findet im letzten Quartal des Jahres statt. Die Jugendversammlung wählt in Jahren mit ungerader Jahreszahl einen Jugendwart / Jugendwartin. Die weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes werden jährlich gewählt. Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind alle Mitglieder, die am 01.10. des laufenden Kalenderjahres das 10. Lebensjahr vollendet haben bzw. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- ( 6 ) Getrennt von der Kasse des Hauptvereines wird für die Jugendgemeinschaft eine eigene Kasse geführt, wobei die Zahlungen aber über die Kasse des Hauptvereines erfolgen.

- ( 7 ) Soweit vorstehend nicht anderes festgelegt ist, sind die Bestimmungen über den Vorstand und die Mitgliederversammlung des Hauptvereins sinngemäß anzuwenden.
- ( 8 ) Die Jugendversammlung kann sich eine eigene Jugendordnung geben.

## **§ 15 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

- ( 1 ) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- ( 2 ) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Satzungsänderung**

- ( 1 ) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- ( 2 ) Anträge auf Änderung der Satzung sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

## **§ 17 Vermögen**

- ( 1 ) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- ( 2 ) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 18 Vereinsauflösung**

- ( 1 ) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- ( 2 ) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- ( 3 ) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ottendorf, den Kultur- und Sozialausschuss, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.  
Die Mittel, die für die Jugendpflege gewährt worden sind, müssen weiterhin für diese Zwecke zur Verfügung stehen.



## § 19 Schlichtungseinrichtung

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Vereinsmitgliedern als auch zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
- (3) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird im Rahmen der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins, das das 18. Lebensjahr vollendet haben muss. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes darf keinem Organ (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) angehören. Die Amtszeit erstreckt sich von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Jeder der beiden Streitparteien wählt ein ordentliches Mitglied zu seinem Schiedsrichter. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Die beiden weiteren Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.
- (6) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung der Schiedsspruch in Kraft bleibt. Die Berufung muss innerhalb von 4 Wochen nach Verkündung des Schiedsspruchs schriftlich beim Vorstand eingeleitet und innerhalb der nächstfolgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

Beschlossen am 4. März 2016 von der ordentlichen Mitgliederversammlung  
(siehe Protokoll)